

## Stadt Renningen Kreis Böblingen

### Gebührenordnung für die Benützung des Bürgerhauses

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.83 (GBI. S. 577) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Febr. 1982 (GBI. S.57) hat der Gemeinderat am 4.2.91 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bürgerhaus in Renningen beschlossen:

#### § 1 Benützungsentgelte

Die Stadt Renningen erhebt für Einzelveranstaltungen im Bürgerhaus und dessen Nebeneinrichtungen Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

#### § 2 Schuldner

Schuldner der Benützungsentgelte ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Höhe der Benützungsentgelte

- (1) Grundmiete für eine Veranstaltung pro Tag
- |                                                                                                                                                                              |               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| a) für den Bürgersaal ohne Küche                                                                                                                                             | <b>100 DM</b> |
| b) für den Vereinsraum 1                                                                                                                                                     | <b>50 DM</b>  |
| c) Mitbenutzung der Küche                                                                                                                                                    | <b>50 DM</b>  |
| d) Zuschlag für Bewirtschaftung                                                                                                                                              | <b>50 DM</b>  |
| Zuschlag für Bewirtschaftung im Foyer                                                                                                                                        | <b>50DM</b>   |
| e) Beaufsichtigung durch Hausmeister bis 22.00 Uhr<br>pauschal pro Veranstaltung                                                                                             | <b>40 DM</b>  |
| für jede angefangene Stunde nach 22.00 Uhr<br>bis zum Abschließen des Hauses                                                                                                 | <b>20 DM</b>  |
| f) für den Einsatz von weiterem städtischen Personal, soweit dies wegen der Art<br>der Veranstaltung notwendig ist oder vom Veranstalter beantragt wird<br>pro Arbeitsstunde | <b>40 DM</b>  |

Die Gebühren nach a) und b) ermäßigen sich bei Veranstaltungen, die mehr als einen Tag dauern, für den zweiten und jeden weiteren Tag um 25 % der Gebühren nach a) und b).

#### (2) Nebengebühren

- |                                                                                                                                                                                      |                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| a) Heizung für jede angefangene Veranstaltungsstunde<br>(innerhalb der Heizperiode oder wenn auf Wunsch des Veranstalters außerhalb<br>der Heizperiode vom 1.10.-31.5. geheizt wird) | <b>5 DM</b>    |
| b) Beleuchtung und sonstiger Stromverbrauch nach dem tatsächlichen Verbrauch<br>pro kWh                                                                                              | <b>0,60 DM</b> |
| c) Reinigungsgebühren<br>Bürgersaal (einschließlich Foyer, Treppenhaus, Toiletten)<br>pro Veranstaltung                                                                              | <b>150 DM</b>  |
| Vereinsraum 1 pro Veranstaltung                                                                                                                                                      | <b>50 DM</b>   |
| Reinigung der Küche                                                                                                                                                                  | <b>40 DM</b>   |

(3) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie Ortsvereine der zugelassenen politischen Parteien sind den eingetragenen Vereinen gleichgestellt.

(4) Der Übungsbetrieb in der Halle nach dem von der Stadt aufgestellten Belegungsplan ist gebührenfrei. Bei der Durchführung von satzungsgemäßen vereinsinternen Veranstaltungen

tungen (Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen) wird eine Gebühr nach Abs. 1 a bis d) nicht erhoben.

(5) Bei Veranstaltungen gewerblicher bzw. kommerzieller Art sowie bei Veranstaltungen örtlicher Gewerbetreibender wird ein Zuschlag von 100 % auf die Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

#### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Genehmigung zur Benützung des BürgerhausesHalle.

(2) Die Gebühren sind spätestens 1 Monat nach Rechnungsdatum an die Stadtkasse zu entrichten.

#### **§ 5 Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen von dieser Gebührenordnung zulassen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1.4.91 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28.3.77 außer Kraft.

Renningen, den 4.Februar 1991

gez. Maier  
Bürgermeister

#### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde im

Mitteilungsblatt der Stadt Renningen vom 7. Februar 1991 Nr. 6,/91 Seite 5 und 6 öffentlich bekanntgemacht

Renningen, den 21.11.1991